OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652502/4/JP

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R I, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Juni 2022, GZ: BHVBVerk-2022-142766/25-SAN, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 8. Februar 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine am 30. Jänner 2022 vorläufig abgenommene Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer eines Monats gerechnet ab 30. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und schrieb ihm vor, sich binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Außerdem ordnete die belangte Behörde an, der Beschwerdeführer habe vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie zur Erstattung dieses Gutachtens eine verkehrspsychologische Untersuchung und eine psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme beizubringen. Dies weil der Beschwerdeführer am 30. Jänner 2022 um 14:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

1.2. Mit Anzeige der Polizeiinspektion Lenzing vom 11. Februar 2022 wurde die belangte Behörde darüber informiert, dass der Beschwerdeführer verdächtigt wurde, am 11. Februar 2022 den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt zu haben.

1.3. Mit Mandatsbescheid vom 1. März 2022 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von weiteren drei Monaten gerechnet ab Wiederaufleben der Lenkberechtigung, also nach Befolgung aller Anordnungen des Bescheides vom 8. Februar 2022.

1.4. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Vorstellung, woraufhin das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 30. Juni 2022 gleichlautend wie den Mandatsbescheid. Begründend wird ausgeführt, dass für die Behörde zweifelsfrei feststehe, dass der Beschwerdeführer den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X am 11. Februar 2022 um 13:52 Uhr in Lenzing zumindest bis in die x-Straße bis auf Höhe des Hauses Nr. x gelenkt habe, obwohl seine Lenkberechtigung seit 30. Jänner 2022 abgenommen und mit Bescheid vom 8. Februar entzogen war. Die Mindestentzugszeit für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung betrage drei Monate.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird sinngemäß vorgebracht, dass der Beschwerdeführer am 11. Februar 2022 kein Kraftfahrzeug gelenkt habe.

1.6. Mit Schreiben vom 18. August 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Außerdem wurde in den Akt zum ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahren hinsichtlich des korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahrens (LVwG-605304-2022) Einsicht genommen. Am 7. November 2022 wurde seitens des erkennenden Gerichts mit der Landespolizeidirektion Steiermark telefonisch Kontakt aufgenommen, da der Beschwerdeführer nunmehr nach Graz verzogen ist und das Führerscheinverfahren an die örtlich zuständige Behörde abgetreten wurde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 8. Februar 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine am 30. Jänner 2022 vorläufig abgenommene Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer eines Monats gerechnet ab 30. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und schrieb ihm vor, sich binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Außerdem ordnete die belangte Behörde an, der Beschwerdeführer habe vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie zur Erstattung dieses Gutachtens eine verkehrspsychologische Untersuchung und eine psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Mit Anzeige der Polizeiinspektion Lenzing vom 11. Februar 2022 wurde die belangte Behörde darüber informiert, dass der Beschwerdeführer verdächtigt wurde, am 11. Februar 2022 den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt zu haben. Das Beschwerdeverfahren zum

diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-605304-2022 anhängig.

Mit Mandatsbescheid vom 1. März 2022 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von weiteren drei Monaten gerechnet ab Wiederaufleben der Lenkberechtigung, also nach Befolgung aller Anordnungen des Bescheides vom 8. Februar 2022. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 30. Juni 2022 gleichlautend wie den Mandatsbescheid.

Am 20. September 2022 hat der Beschwerdeführer alle im Bescheid vom 8. Februar 2022 vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen beigebracht, womit seine mit Bescheid vom 8. Februar 2022 entzogene Lenkberechtigung wieder aufgelebt ist und der angefochtene Bescheid vom 30. Juni 2022 in Vollzug gesetzt wurde. Laut Angaben der nun vollziehenden Behörde Landespolizeidirektion Steiermark läuft dieser sogenannte „Anschlussentzug“ nunmehr bis 20. Dezember 2022.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchslos aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen sowie der Auskunft der Landespolizeidirektion Steiermark.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 7 FSG lautet (auszugsweise):
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: [...]
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]“

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

§ 25 Abs 3 FSG lautet:
„Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.“

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1.Oktober 2018, rdb.at)). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für den Beschwerdeführer ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

3.3. Der Beschwerdeführer steht unter dem Verdacht am 11. Februar 2022 trotz am 30. Jänner 2022 abgenommener und mit Bescheid vom 8. Februar 2022 entzogener Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben. Das

diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-605304-2022 anhängig. Ob diese Verwaltungsübertretung vom Beschwerdeführer tatsächlich in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt wurde, ist in diesem Verfahren zu klären, kann jedoch - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - für gegenständliches Beschwerdeverfahren dahingestellt bleiben.

3.4. Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG hat grundsätzlich gemäß § 25 Abs 3 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit von mindestens drei Monaten zur Folge.

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden bzw. wird sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (vgl etwa VwSlg 15.059 A/1998).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache vom entscheidenden Gericht also einer Wertung zu unterziehen, wobei deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

Es muss daher im gegenständlichen Fall an dieser Stelle bei der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung berücksichtigt werden, dass der Vorfall, mit dem die bestimmte Tatsache gegebenenfalls verwirklicht wurde, nämlich das Lenken des Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung, dessen der Beschwerdeführer verdächtigt wird, zum jetzigen Zeitpunkt bereits mehr als neun Monate zurückliegt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung stellt einen hohen Grad an Verantwortungslosigkeit dar.

Für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriteriums der Verwerflichkeit ist nicht nur das nach der Verwirklichung der bestimmten Tatsache gesetzte Verhalten zu berücksichtigen, sondern das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers bis zum Zeitpunkt der Anlasstat auschlaggebend (vgl. VwGH vom 16. Dezember 2004, 2004/11/0139), auch wenn es schon länger zurückliegt (vgl. VwGH vom 23. März 2004,

2002/11/0135). So haben die Kraftfahrbehörden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien und der Verwerflichkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch länger zurückliegende (selbst getilgte) Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen (vgl. VwGH vom 21. Jänner 2003, 2002/11/0227).

Dem Beschwerdeführer ist zugutezuhalten, dass er nach der Aktenlage zumindest seit Anlassfall dem 11. Februar 2022 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit keinem verwerflichen Verhalten im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen auffällig wurde. Andererseits ist aber - nach oben dargestellter Judikatur - auch zu berücksichtigen, dass seine erste Entziehung der Lenkberechtigung im Jahr 2014 offensichtlich keine nachhaltige Wirkung entfaltet hat.

3.5. In den Entscheidungen vom 20. Februar 2001, 2000/11/0279 und 24. April 2001, 99/11/0210, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass sogar bei einer Entziehung ohne Wertung der zu Grunde liegenden bestimmten Tatsache für eine dem Gesetz selbst fixierte verhältnismäßig kurze Zeit in möglichst großer zeitlicher Nähe zu der bestimmten Tatsache erfolgen soll. Der Verwaltungsgerichtshof hat der seit der Tat verstrichenen Zeit und dem Verhalten während dieser Zeit Bedeutung beigemessen, da es nicht angehe, die Entziehung für eine verhältnismäßig geringfügige pauschale Dauer auch noch lange Zeit nach der Begehung des entsprechenden Delikts bei anschließendem Wohlverhalten zu verfügen, zumal zu diesem Zeitpunkt von einer aktuellen Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person nicht mehr gesprochen werden kann. Entscheidend ist also, ob der Beschwerdeführer im Straßenverkehr in einer Weise in Erscheinung getreten ist, die seine Verkehrszuverlässigkeit wieder in Frage stellt.

Korrespondierend hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 2004, 2002/11/0108, zur Dauer der prognostizierten Verkehrsunzuverlässigkeit, in dem die Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose von 11 Monaten für zweimaliges Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung als deutlich zu lang angesehen wurde, explizit betont, dass „eine bestimmte Tatsache nach (damals noch) § 7 Abs 3 Z 7 FSG - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 2000, Zl. 2000/11/0200 - für sich allein nur in enger zeitlicher Nähe mit der Tatbegehung die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinn des § 7 Abs. 1 FSG 1997“ rechtfertigen kann. „Damit hat der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, dass bei diesen Delikten im Regelfall eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden nur für einen kürzeren Zeitraum angenommen werden kann und daher - auch im Hinblick auf § 25 Abs. 3 FSG - eine Entziehung der

Lenkberechtigung nur in Frage kommen wird, wenn die Entziehung verhältnismäßig knapp nach der Begehung des Deliktes erfolgt.“

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit zur Folge § 25 Abs 3 FSG nur dann rechtmäßig, wenn im Entscheidungszeitpunkt angenommen werden darf, es liege die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen vor und werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten wieder eintreten. Diese Prognose setzt, wie sich schon aus § 7 Abs 1 FSG (arg. „und ihre Wertung“) ergibt, zwingend die Wertung des Verhaltens des Betroffenen gemäß § 7 Abs 4 FSG voraus. Trifft aufgrund dieser Wertung die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens (weiteren) drei Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht (mehr) zu, so darf eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen bzw. vom erkennenden Gericht nicht bestätigt werden.

3.6. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde bereits mit Mandatsbescheid vom 1. März 2022 den sogenannten „Anschlussentzug“ angeordnet. Es ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass zu damaligem Zeitpunkt – sofern davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer am 11. Februar 2022 tatsächlich ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt hat und damit eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG verwirklicht hat – von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von weiteren drei Monaten auszugehen war. Tatsächlich in Vollzug gesetzt wurde dieser mit Bescheid vom 30. Juni 2022 bestätigte Mandatsbescheid jedoch erst am 20. September 2022, also mehr als sieben Monate nach der möglichen Tat. Gerechnet ab diesem Tag ging man also nunmehr von weiteren drei Monaten Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers aus. Ausgehend vom möglichen Tatzeitpunkt, dem 11. Februar 2022, ergäbe sich nun faktisch bis zum Ende der von der belangten Behörde verfügten dreimonatigen Entziehungsdauer der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eine angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von mehr als zehn Monaten.

3.7. Bei der Wertung einer bestimmten Tatsache gem § 7 Abs 3 FSG müssen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe oben) Vorkommnisse, die zeitlich vor dem Anlassfall lagen sowie nach dem Gesetzestext des § 7 Abs 4 die seither verstrichene Zeit und das Verhalten des Beschwerdeführers während dieser Zeit berücksichtigt werden. Die nunmehr faktisch entstandene Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von über zehn Monaten kann selbst bei Berücksichtigung eines zeitlich weit zurückliegenden Vorentzuges nicht mehr gerechtfertigt werden, insbesondere eben im Hinblick darauf, dass sich der Beschwerdeführer seither wohlverhalten hat.

Das erkennende Gericht gelangt somit zum Schluss, dass - der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof folgend - , die

von der belangten Behörde ausgesprochene Entziehung der Lenkberechtigung selbst wenn sich herausstellen sollte, dass durch den Beschwerdeführer am 11. Februar 2022 tatsächlich eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG verwirklicht wurde, gegenständlich nicht (mehr) gerechtfertigt war, weil seit der Tat nunmehr mehr als neun Monate - bis zum Ende des am 20. September 2022 in Vollzug gesetzten Anschlussentzuges mehr als 10 Monate - verstrichen sind bzw. sein werden und der Beschwerdeführer in dieser Zeit im Straßenverkehr nicht nachteilig in einschlägiger Weise in Erscheinung getreten ist. Es konnte daher dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat, da der angefochtene Bescheid auch im Falle, dass diese Verwaltungsübertretung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtskräftig festgestellt wird, spruchgemäß aufzuheben war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verkehrszuverlässigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar